



-9- Landgericht Dortmund - Postfach 105044 - 44127 Dortmund

10.07.2020

Seite 1 von 2

Herrn Rechtsanwalt  
Frank Dohrmann  
Essener Str. 89  
46236 Bottrop



Aktenzeichen  
9 T 192/20  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter  
Frau  
Durchwahl  
926-

Ihr Zeichen: 246/19 (S)

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in Sachen

..... gegen

weist die Kammer darauf hin, dass beabsichtigt ist, den Streitwert für die Klage auf 1.800 € heraufzusetzen, so dass sich ein Gesamtstreitwert von 3.000,-- € ergibt.

Für eine Klage auf Ermächtigung zur Einberufung einer Eigentümerversammlung ist regelmäßig die Hälfte des Wertes der Tagesordnungspunkte maßgeblich, über die auf der erstrebten Eigentümerversammlung entschieden werden soll (LG Frankfurt/Oder, B. v. 01.04.2010, 6a T 50/09; AG Kassel, Urteil vom 02.11.2017, 800 C 3660/17; Jennißen-Suilmann, WEG, 6. Aufl., § 49 a GKG Rn. 21).

Hiervon ausgehend ist der Streitwert für die von der Klägerin mit der Klage angestrebte Einberufung einer Wohnungseigentümerversammlung mit den Tagesordnungspunkten „Wahl eines Verwalters und Abschluss eines Verwaltervertrages“ auf 1.800,-- € festzusetzen bei Zugrundelegung eines Dreijahreszeitraumes für die Verwalterbestellung und eines Jahreshonorars von 1.200,-- €.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers sind nicht zwei

Anschrift  
Kaiserstr. 34  
44135 Dortmund  
Sprechzeiten  
Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis  
12:00 Uhr, Montag bis  
Donnerstag 14:00 Uhr bis 15:30  
Uhr  
Telefon  
0231/926-0  
Telefax:  
0231-926-12515  
Nachbriefkasten: Kaiserstr. 34,  
44135 Dortmund  
Konten der Zahlstelle Dortmund:  
Bundesbank IBAN DE04  
440000000044001510  
Schalterstunden: Montag bis  
Freitag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und  
zusätzlich Dienstag von 13:00  
Uhr bis 15:00 Uhr  
Verkehrsbindung: ab  
Dortmund Hbf. mit U 45 Ri  
Westfalenhallen oder U 41  
Clarenberg oder U 47 Aplerbeck  
oder U 49 Ri Hachenedy oder bis  
Kampstrasse und dann U 43 Ri  
Brackel/Wickede bis zum  
Ostentor



gesonderte Streitwerte für den Tagesordnungspunkt „Wahl eines Verwalters“ sowie den Tagesordnungspunkt „Abschluss eines Verwaltervertrages“ festzusetzen. Mit dem Amtsgericht ist vielmehr davon auszugehen, dass beide Punkte lediglich unselbständige Aspekte der letztlich angestrebten Bestellung eines Verwalters darstellen. Beiden Tagesordnungspunkten liegt mithin dasselbe sachliche und wirtschaftliche Interesse zugrunde.

Auch gegen die Zugrundelegung eines Dreijahreszeitraumes für die Verwalterbestellung bestehen keine Bedenken. Die Bestellung für fünf Jahre stellt lediglich den maximalen Zeitraum dar, für den ein Verwalter gem. § 26 I WEG bestellt werden könnte. Dass dies von der Klägerin angestrebt wird, ist der Klageschrift nicht zu entnehmen.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme zu den erteilten Hinweisen binnen drei Wochen ab Zugang dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
Jansen  
Richterin am Landgericht

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Landgericht Dortmund

